



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

15. August 2021

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Begünstigungen für Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz

Bei anerkannter schwerer Behinderung sieht das Gesetz Nr. 104/1992 Begünstigungen am Arbeitsplatz wie Stundenfreistellungen oder Tagesfreistellungen vor. Die Volksanwaltschaft hat dies Elmar (Name geändert) erklärt, der eine anerkannte Behinderung hat und um diesbezügliche Informationen gebeten hat.

„Ich habe eine laut Art. 3 des Gesetzes Nr. 104/1992 anerkannte Behinderung“, schilderte Elmar der Volksanwaltschaft, „und möchte wissen, ob ich Anspruch auf Begünstigungen am Arbeitsplatz habe?“

Die Volksanwaltschaft hat Elmar erklärt, dass das Staatsgesetz Nr. 104/1992 tatsächlich Begünstigungen am Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung und ihre Familienangehörigen vorsieht. Um diese Begünstigungen in Anspruch nehmen zu können, ist ein schriftlicher Antrag an den Arbeitgeber oder an die von der Körperschaft beauftragte Führungskraft zu stellen. Die wichtigste Voraussetzung ist die Bestätigung der Invalidität seitens der zuständigen ärztlichen Kommission laut Art. 3 Abs. 3 des genannten Gesetzes. Es genügt also nicht, unter die Beschreibung laut Abs. 1 zu fallen, die das Vorliegen einer Behinderung, die Lern- und Kontaktschwierigkeiten oder Schwierigkeiten bei der Arbeitsintegration verursacht: Genannte Behinderung muss eine dauerhafte, kontinuierliche und umfassende Betreuung erfordern, wie im Abs. 3 vorgesehen wird, der ausdrücklich von „schwerwiegendem Charakter“ spricht.

Da sich Elmars Bescheinigung auf den Art. 3 Abs. 1 bezieht, hat er hingegen kein Anrecht auf Begünstigungen, wie die 2 bezahlten Stundenfreistellungen pro Tag oder die 3 bezahlten Tagesfreistellungen im Monat. Das Vorliegen der Voraussetzungen laut Abs. 1 ermöglicht jedoch beispielsweise die Anerkennung eines Behinderungsgrades, die Ticketbefreiung für einige sanitäre Leistungen bzw. die Eintragung in die Rangordnung der Bezieher von Sozialwohnungen.

Die Volksanwaltschaft hat Elmar erklärt, dass er auf der Grundlage entsprechender Unterlagen Rekurs einlegen kann, falls er seinen Zustand für schwerwiegender als von der Ärztekommision festgestellt hält.

Für die Feststellung des Behinderungsgrades und für allgemeine Informationen zu den Begünstigungen am Arbeitsplatz kann die Website des Südtiroler Sanitätsbetriebs unter <http://www.sabes.it/de/krankenhaeuser/bozen/rechtsmedizin-bz.asp> eingesehen oder die Ärztekommisionen für die Anerkennung der Behinderung bei den Gesundheitssprengeln aufgesucht werden. Informationen über die Begünstigungen am Arbeitsplatz bei komplizierten Fällen erhält man beim Amt für Menschen mit Behinderungen der Autonomen Provinz Bozen, Tel.-Nr. 0471.418270, E-Mail: menschen.behinderungen@provinz.bz.it

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it).
Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan